

ANHANG 1: BENÜTZUNGSgebÜHREN

1. Ortsvereine

Grundsätzlich bezahlen von der Vereinsförderung erfasste Ortsvereine und Vereine mit Sitz in Balzers keine Benützungsggebühren.

2. Übrige Gesuchsteller

Die übrigen Gesuchsteller haben gemäss nachfolgender Aufstellung die üblichen Benützungsggebühren an die Gemeinde zu entrichten.

	Private aus Balzers Unternehmen aus Balzers	Kommerzielle, übrige Veranstaltungen
Benützungsggebühr Foyer	250.00	500.00
Bar im Foyer, inkl. Bewirtungsggebühr	250.00	500.00
Benützungsggebühr kleiner Gemeindesaal	350.00	700.00
Bewirtungsggebühr kleiner Gemeindesaal	350.00	700.00
Benützungsggebühr grosser Gemeindesaal	500.00	1000.00
Bewirtungsggebühr grosser Gemeindesaal	500.00	1000.00
Galerie	100.00	200.00
Umkleidekabinen	200.00	400.00

Oben aufgeführte Kosten fallen pro Veranstaltungstag an. Für Proben-, Auf- und Abbautage werden 50% der Benützungsggebühren verrechnet.

Benützungsggebühren:

Die Benützungsggebühren beinhalten die Raummiete inklusive der fest installierten Technik, z. B. Bühnentechnik, Beamer mit Leinwand, Im Weiteren werden dem Nutzer folgende Extras kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Mobile Leinwand
- Beamer
- Laptop
- Pinnwände
- Mikrofon
- Stellwände
- Flipchart inkl. Papier
- Rednerpult
- Mobile Tonanlage – inkl. 2 Boxen

Mit inbegriffen sind Heizung, Lüftung, Strom und Standardreinigung.

Bewirtungsggebühren:

Die Bewirtungsggebühren beinhalten die Bar im Foyer, die Küche im kleinen Gemeindesaal und die Küche im grossen Gemeindesaal, sowie das Geschirr und die Gläser, welche für die Bewirtung der Gäste benötigt werden.

Für einen Kaffee an der Bar im Foyer und im kleinen Gemeindesaal (inkl. Tasse, Unterteller und Kaffeelöffel) wird CHF 1.50 verrechnet.

Bestuhlung (gilt auch für Vereine):

Die Bestuhlung (Konzert oder Bankett) kann durch den Saalwart organisiert und ausgeführt werden. Die Kosten werden dem Veranstalter nach Aufwand verrechnet. Kostenansatz sind CHF 60.-/Std.

Die Kosten für Konzert- und Bankettbestuhlung fallen weg, wenn der Veranstalter diese selber aufstellt (unter Anleitung des Saalwarts).

Werden Tischtücher für Bankettbestuhlung, runde oder Steh-Tische gewünscht, kann dies durch den Saalwart gegen Rechnung bestellt werden.

Bühne:

Der Auf- und Abbau der Bühne im grossen und kleinen Gemeindesaal wird bei Ausführung durch den Saalwart nach Aufwand verrechnet. Kostenansatz sind CHF 60.-/Std.

Beleuchtung / Ton:

Wird die Technik durch den Saalwart bedient, wird dies dem Veranstalter nach Aufwand berechnet. Kostenansatz sind CHF 60.-/Std.

Zusatzaufwand / verursachte Schäden (gilt auch für Vereine):

Ausserordentliche Instandhaltungs-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten, welche nicht durch die Benützungsgebühren abgedeckt sind, werden dem Veranstalter zu einem Kostensatz von CHF 60.-/ Std. verrechnet.

Verursachte Schäden, zerbrochenes Geschirr und Sonderreinigungen durch Externe werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3. Stornierung

Wenn die Stornierung der Reservierung weniger als 6 Arbeitstage vor dem Datum der Veranstaltung erfolgt, wird die Benützungsgebühr in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

Stornierungsgebühren	Private aus Balzers Unternehmen aus Balzers	Kommerzielle, übrige Veranstaltungen
Foyer	250.00	500.00
kleiner Gemeindesaal	350.00	700.00
grosser Gemeindesaal	500.00	1000.00

Ausserdem wird die für die angemeldete Veranstaltung schon geleistete Arbeit mit einem Stundensatz von CHF 60.- / Std. in Rechnung gestellt.

4. Gebührenerlass

Die Gemeindevorsteherung kann teilweise oder gänzliche Erlassung der Gebühren verfügen, wenn es sich um Veranstaltungen sozialer, kirchlicher, kultureller, politischer oder schulischer Art handelt. Voraussetzung dafür ist, dass es sich dabei nicht um kommerzielle Anlässe handelt. Entsprechende Ansuchen sind auf dem Gesuchsformular aufzuführen.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen (z. B. Ausstellungen, Tagungen, Kurse usw.) werden die Benützungsgebühren von der Gemeindevorsteherung von Fall zu Fall festgelegt.

5. Stundensatz Gemeindepersonal

Ausserordentliche Arbeiten, welche vom Gemeindepersonal ausgeführt werden müssen, werden zum Stundensatz von CHF 60.- pro Gemeindeangestellter allen Veranstaltern verrechnet. Entsteht „externer“ Aufwand (Reinigungsfirma, Maler, ...) wird dieser entsprechend weiterverrechnet.

Gültig ab 1. Mai 2019